



STADT HÖRSTEL

60. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
"Ehemaliger Nato-Flugplatz Hörstel-Dreierwalde"

Begründung zum Feststellungsbeschluss

Stand: 20.02.2023

Inhaltsverzeichnis

Teil A - BEGRÜNDUNG

1.	LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHS	3
2.	BESTEHENDES PLANUNGSRECHT	3
2.1	Regionalplan Münsterland.....	3
2.2	Sachlicher Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland	4
2.3	Flächennutzungsplan	5
2.4	Baurecht.....	5
2.5	Benachbarter Windpark.....	5
2.6	Maßregelvollzugsklinik	5
2.7	Landschaftsplan	6
2.8	Natur- und Landschaftsschutz.....	6
2.9	Deutsches Naturerbe	7
2.10	Überschwemmungsgebiete / Hochwasserschutz	7
2.10.1	Überschwemmungsgebietsverordnung	7
2.10.2	Hochwasserrisikomanagement	8
2.10.3	Klimawandel und -anpassung	10
2.10.4	Schutz vor Hochwasser	11
2.11	Altlasten	14
2.12	Kampfmittel	16
2.13	Bau- und Bodendenkmale	17
2.14	Richtfunktrassen	17
2.15	Überregionale Elektrizitätsübertragungsnetze	17
3.	VERFAHRENSSTAND.....	19
4.	ERFORDERNIS UND ZIEL	22
4.1	Planerfordernis.....	22
4.2	Planungsziele.....	22
4.3	Plankonzept	24
5.	INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	25
5.1	Darstellung Flugplatz.....	25
5.2	Gewerbliche Baufläche	25
5.3	Sonderbaufläche Energie-Innovationspark.....	27
5.4	Sondergebiet SO 16 „Maßregelvollzugsklinik“	30
5.5	Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken „Photovoltaik“	32
5.6	Fläche für die Landwirtschaft.....	32
5.7	Wald.....	33
5.8	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	34
5.9	Flächen für Auffüllungen / Lärmschutzwall	34
6.	ERSCHLIESSUNG	35
6.1	Verkehrerschließung	35
6.2	Ver- und Entsorgung	35
7.	Flächen	36

Teil B - UMWELTBERICHT (gesondertes Dokument)

/Users/wegmann/Library/Mobile Documents/com-apple-CloudDocs/Hörstel FNP 60.Änd/02Begründ-Ausleg/FNP_60Ä_Begründ-Feststellung 2023-02-20.docx

Teil A - BEGRÜNDUNG -

1. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHS

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Dreierwalde. Er umfasst die gesamten Flächen des ehemaligen Nato-Flugplatzes Hörstel-Dreierwalde. Der Änderungsbereich ist ca. 190 ha groß. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

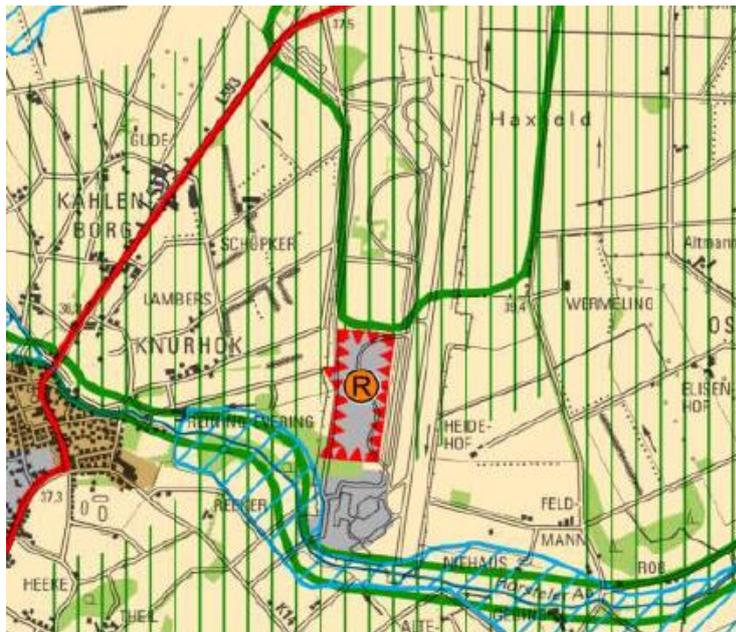
2. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

2.1 Regionalplan Münsterland

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 21. September 2015 die 2. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO-Flugplatzes in Hörstel -Dreierwalde- aufgestellt. Dabei handelt es sich um die Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel.

Mit Blick auf eine bedarfsgerechte Planung gem. Ziel 6.1-1 LEP wurde festgelegt, dass bei Darstellung von ca. 21 ha gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan an anderer Stelle im Umfang der bisher nicht gewerblichen genutzten Flächen, Bauflächen in einem Umfang von 9,4 ha aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen sind.

Die Rechtskraft der 2. Regionalplan-Änderung ist durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. Dezember 2015 erfolgt.



Auszug aus dem Regionalplan

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 (5) Landesplanungsgesetz (LPIG)

Die Stadt Hörstel hat für die Flächenrücknahmen zur Beachtung des Ziels 6.1-1 LEP i.V. m. Ziel 1.1. Regionalplan Münsterland (bedarfsgerechte Planung) das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Damit wird das Ziel 6.1-1 LEP NW zur bedarfsgerechten Planung beachtet.

Die geplante Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist mit den Zielen der vereinbar, wenn die 70. des Flächennutzungsplanes (Flächenrücknahmen) genehmigt und bekanntgemacht wurde.

Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 03.03.2022 sind die geplanten Darstellungen der 60. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2.2 Sachlicher Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland

Der am 21. September 2015 von Regionalrat aufgestellte Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.2.2016 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam.

Der aufgestellte Sachliche Teilplan „Energie“ regelt insbesondere, wo im Münsterland in Zukunft Flächen für die Nutzung der Windenergie besonders konfliktarm entwickelt werden können. Darüber hinaus enthält das Planwerk Vorgaben und Aussagen zum Ausbau der Biomassenutzung, zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zum Umgang mit Leitungsbändern und zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten. Letzteres umfasst somit auch Aussagen zum Umgang mit der Fracking-Methode. Des Weiteren regelt der Sachliche Teilplan die Ansiedlung sogenannter „Energieparks“, mit denen eine Kombination unterschiedlicher Erzeugungsarten von regenerativer Energie ermöglicht wird.

Der Sachliche Teilplan Energie stellt zeichnerisch eine Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Regenerative Energiegewinnung“ dar.

Textlich wird hierzu unter Ziel 11 formuliert: Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" auf dem Gebiet der Stadt Hörstel ("Energie Innovationspark Hörstel") sind

- Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien sowie deren Speicher, ausgenommen sind Windenergieanlagen,
- Anlagen zur Erzeugung, Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse und
- Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Energiepark stehen,

möglich.

Die geplanten Darstellungen der 60. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen den Darstellungen im Regionalplan Münsterland „Sachlicher Teilplan Energie“.

Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 03.03.2022 sind die geplanten Darstellungen der 60. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2.3 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hörstel stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Norden und Südwesten sind Waldflächen dargestellt. Der Bereich der Landebahn mit Randflächen ist umgrenzt und mit den Planzeichen für „Flugplatz/Landeplatz“ versehen.

2.4 Baurecht

Es besteht kein Bebauungsplan im Bereich der 60. Änderung des FNP. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“.

Die planungsrechtliche Beurteilung der Maßregelvollzugsklinik (MRV-Klinik) erfolgte auf der Grundlage von § 37 BauGB „Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder“.

Der Rat der Stadt Hörstel hat am 18.03.2020 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Hörstel Nr. 120 „Ehemaliger NATO-Flugplatz Dreierwalde“ gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flächen des Gewerbegebiets, der Maßregelvollzugsklinik und des Energie-Innovations-Parks.

2.5 Benachbarter Windpark

Südlich und südwestlich des Änderungsbereichs bestanden 4 genehmigte Windenergieanlagen (WEA) in Hörstel-Uthuisen und 5 genehmigte WEA in Rheine-Altenrheine. Die Anlagen bilden einen „Windpark“. Die nächsten Anlagen stehen etwa 750 m von der Grenze des Änderungsbereichs entfernt.

Gemäß den Genehmigungsbescheiden werden 2 WEA in Hörstel-Uthuisen nur im Tageszeitraum betrieben. Die 7 anderen WEA sind mit unterschiedlichen schallreduzierten Betriebsweisen auch für den Nachtzeitraum genehmigt.

Der Windpark ist für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung und insbesondere für die nachfolgende Bebauungsplanung als immissionsrelevante Vorbelastung zu betrachten. Im Rahmen der Genehmigung der Maßregelvollzugsklinik erfolgte bereits die Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtbelastung des Gewerbelärms (siehe 2.6).

2.6 Maßregelvollzugsklinik

Im Änderungsbereich befindet sich die auf der Grundlage von § 37 BauGB „Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder“ genehmigte Maßregelvollzugsklinik (MRVK) in Bau. Mit der Eröffnung ist im Jahr 2023 zu rechnen.

Die MRVK ist für die 60. Änderung des Flächennutzungsplans als bestehende Nutzung mit bestehenden baulichen Anlagen zu betrachten.

Die MRVK besteht aus unterschiedlichen Nutzungseinheiten zur Unterbringung, zur Therapie, zur Schulung, zur praktischen Tätigkeit (Werkstätten, gärtnerische Anlagen), zur sportlichen Betätigung und zur Freizeitgestaltung sowie Einrichtungen zur Sicherung und zur Verwaltung. Darüber hinaus sind Anlagen zur Ver- und Entsorgung sowie ein Stellplatz Bestandteile. Die MRVK ist mit Ausnahme des Stellplatzes durch eine Sicherheitsanlage mit 5,5m Höhe umfriedet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte eine schalltechnische Untersuchung zur Immissionsbetrachtung der geplanten Nutzungen innerhalb der MRVK (Gewerbelärm, technische Anlagen, Sportlärm) sowie der immissionsrelevanten Vorbelastungen durch den benachbarten Windpark in Hörstel-Uthuisen und Rheine-Altenrheine (siehe 2.5).

Für die Nutzungen innerhalb der MRVK wurden in Abstimmung mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden (Kreis und BR) die Schutzansprüche differenziert betrachtet. Stations- und Rehabilitationsgebäude werden im Schutzanspruch als Krankenhaus mit entsprechenden Tag-/Nachtwerten eingestuft. Schulung- und Werkstattgebäude werden ebenfalls wie ein Krankenhaus allerdings ohne Nachtnutzung bewertet. Verwaltung und Pforte mit Sicherheitsschleuse werden analog zu einem Mischgebiet; Lager, Wäscherei und Hausmeisterwerkstatt analog zu einem Gewerbegebiet betrachtet.

Zum Schutz vor ermittelten Richtwertüberschreitungen wurden zum Stellplatz eine Schutzwand und zum Schutz vor der Vorbelastung durch den Windpark an einigen Abschnitten der Stationsgebäude nicht öffentbare Fenster oder vorgesetzte Prallscheiben vorgesehen.

Die differenzierte immissionstechnische Betrachtung innerhalb der MRVK ist in der Flächennutzungsplanänderung und insbesondere im nachfolgenden Bebauungsplanung als immissionsrelevante Vorgabe zu betrachten.

2.7 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

2.8 Natur- und Landschaftsschutz

Im Änderungsbereich oder im direkten Umfeld sind keine FFH- oder Natura 2000- Gebiete vorhanden. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen ca. 5 km östlich (DE-3611-301 „Heiliges Meer Heupen“) und ca. 6 km südlich (DE-3711-301 „Emsaue“).

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs befinden sich innerhalb des Naturschutzgebiets (NSG) „Flugplatz Hopsten-Dreierwalde“, Stadt Hörstel und Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt) vom 15.06.2021. Die Abgrenzung des NSG wird gemäß § 5 (4) BauGB in der Planzeichnung der FNP-Änderung nachrichtlich übernommen.

Weitere Naturschutzgebiete liegen ca. 800 m nördlich (ST-005, NSG „Trogbahn-Wienhake“) und ca. 650 m nördlich (ST-046, NSG „Bloomer“).

Im Änderungsbereich oder in näherer Umgebung befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet.

Weitere Angaben (geschützte Biotope, Biotopkataster, Biotopverbundflächen) enthält der Teil B „Umweltbericht“.

2.9 Deutsches Naturerbe

Die nördlichen Flächen, ungefähr ab einer Linie in Höhe des Towers, werden durch den Bund nicht für eine Veräußerung freigegeben, hier setzt der Bund Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch eigene Baumaßnahmen (Autobahnbau, Schifffahrtswege o.ä.) um. Zudem sind diese Flächen in das Deutsche Naturerbe übergegangen und werden durch die DBU (Deutsche Bundesstiftung Umwelt) verwaltet.

2.10 Überschwemmungsgebiete / Hochwasserschutz

Der § 5 (4a) BauGB besagt: „Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.“

Für den Änderungsbereich gibt es zum gegenwärtigen Verfahrensstand zwei verschiedene Darstellungen der Überschwemmungsflächen, die Schwierigkeiten in den wasserrechtlichen Beurteilungen hervorrufen könnten.

2.10.1 Überschwemmungsgebietsverordnung

Zum einen besteht im Bereich der Dreierwalder Aa nach einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Münster - Oberer Wasserbehörde - vom 28.02.2011 die Überschwemmungsgebietsverordnung „Dreierwalder Aa, Hörsteler Aa, Ibbenbürener Aa und Ledeler Mühlenbach“ auf der Grundlage der §§ 76-78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).



Ausschnitt Überschwemmungsgebietsverordnung „Dreierwalder Aa, Hörsteler Aa, Ibbenbürener Aa und Ledeler Mühlenbach“ vom 28.02.2011

Das Überschwemmungsgebiet gemäß der Verordnung umfasst einen kleinen westlichen Teil des geplanten Gewerbegebiets im Bereich der Brücke über die Dreierwalder Aa.

2.10.2 Hochwasserrisikomanagement

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) vom 19.08.2021 in folgender Weise berücksichtigt.

Ziel I.1.1 des BRPH: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“

Im Zuge der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) wurde für das Flussgebiet Ems die notwendige Hochwasserrisikomanagementplanung durch das zuständige Ministerium und die zuständige Bezirksregierung Münster erstellt.

Südlich des Änderungsbereichs fließt die Dreierwalder Aa. Zwei weitere namenlose Gewässer entwässern das Flugplatzareal und münden in die Dreierwalder Aa sowie den Getaugraben, der wiederum in die Dreierwalder Aa mündet. Die Dreierwalder Aa ist Bestandteil der Zuflüsse der Großen Aa als Zufluss zum Emssystem innerhalb des Teileinzugsgebiets Ems der Flussgebiete Nordrhein-Westfalens.

Nach der „Überprüfung und Aktualisierung der vorläufigen Risikobewertung im 2. Zyklus der EU-HWRRM-RL sowie der Aktualisierung der Risikogewässer vom Dez. 2018 (MKULNV NRW) ist die „Dreierwalder Aa/Ibbenbürener Aa“ (Kennzahl 3448) kein Risikogewässer. (Die vorläufige Einstufung des 1. Zyklus 2011 wurde aufgehoben).

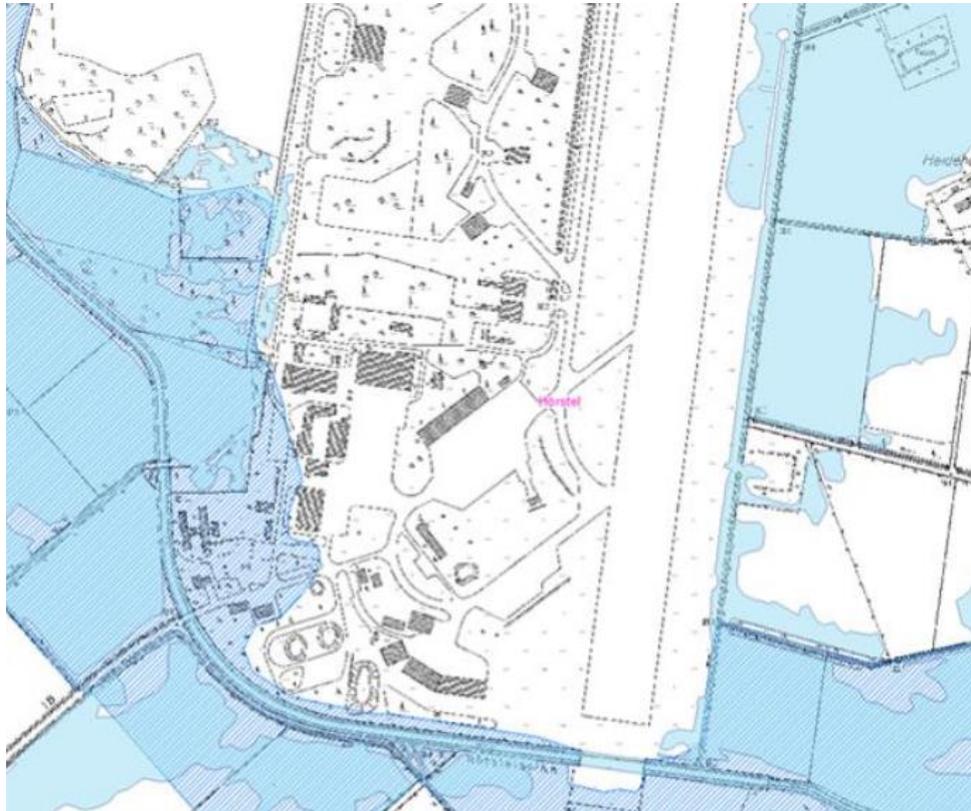
Für die Dreierwalder Aa besteht im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans kein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko.

Hochwassergefahren und Hochwasserrisikokarten für dieses Gewässer liegen nicht vor. Angaben zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß sowie zur Wassertiefe und zur Fließgeschwindigkeit sind nicht verfügbar.

Der „Kommunensteckbrief Hörstel der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW, Stand Dezember 2021“ weist für die Dreierwalder Aa keine konkreten Gefahren oder Risiken durch Hochwasser aus.

Diese Aussagen stehen, wie bereits oben ausgeführt, im Widerspruch zur „Überschwemmungsgebietsverordnung „Dreierwalder Aa, Hörsteler Aa, Ibbenbürener Aa und Ledeler Mühlenbach“ vom 28.02.2011“. Die zur vorläufigen Einstufung des 1. Zyklus 2011 erstellte Hochwassergefahrenkarte der mittleren Wahrscheinlichkeit (HQ 100) (in der Karte unten blau flächig dargestellt)

stellte im Wesentlichen außerhalb des ehemaligen Flugplatzareals ein Überflutungsrisiko mit geringer Wassertiefe dar. Dieses betrifft ausschließlich landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen.



Überschwemmungsgebiets gemäß Überschwemmungsgebietsverordnung „Dreierwalder Aa, Hörsteler Aa, Ibbenbürener Aa und Ledeler Mühlenbach“ vom 28.02.2011 (blau schraffiert) und ehemalige Hochwassergefahrenkarte 2011 mit Hochwassergefahr mittlerer Wahrscheinlichkeit „HQ 100“ (vollflächig blau)

Umgang in der Flächennutzungsplanänderung

Für den Änderungsbereich besteht gemäß „Überprüfung und Aktualisierung der vorläufigen Risikobewertung im 2. Zyklus der EU-HWRRM-RL sowie der Aktualisierung der Risikogewässer vom Dez. 2018 (MKULNV NRW) kein signifikantes Hochwasserrisiko durch das angrenzende Gewässer „Dreierwalder Aa“. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) liegen nicht vor.

Im Bereich der Dreierwalder Aa besteht jedoch noch nach einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Münster - Oberer Wasserbehörde - vom 28.02.2011 die Überschwemmungsgebietsverordnung „Dreierwalder Aa, Hörsteler Aa, Ibbenbürener Aa und Ledeler Mühlenbach“ auf der Grundlage der §§ 76-78 WHG.

Die Festlegung des Überschwemmungsgebiets von 2011 entspricht nicht den neu ermittelten Überschwemmungsflächen aus den Gefahren- und Risikokarten (EU-HWRK /HWGK). Diese Letztgenannten wurden auf der Grundlage ei-

nes verbesserten Hydraulikmodells (2D, instationär) und eines aktuelleren Geländemodells ermittelt. Ebenso wurde das Hochwasser von August 2010 dabei mitberücksichtigt.

Nach Aussage der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – „Wasserwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz“ vom 12.07.2022 ist im Ergebnis die Darstellung in den Gefahren- und Risikokarten für den beschriebenen Gewässerbereich die fundiertere und somit auch die zu berücksichtigende Abgrenzung. Eine geplante Anpassung der Überschwemmungsgebietsverordnung wurde bisher nicht vorgenommen. Dies soll allerdings möglichst zeitnah erfolgen. Nach Rücksprache des Dezernats 54 mit dem Dezernat 32 - Regionalentwicklung, werden die neuen Erkenntnisse bezüglich der Überschwemmungsgebietsausweisung berücksichtigt und fließen mit in die Beurteilung der geplanten Änderung des FNP ein.

Aus diesem Grund erfolgt im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans keine zeichnerische Darstellung der Abgrenzung nach Überschwemmungsgebietsverordnung.

2.10.3 Klimawandel und -anpassung

Ziel I.2.1 des BRPH: „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“

Zu den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer wird auf die unter Ziffer 2.8.1 verwiesen.

Zu den Auswirkungen durch Starkregeneignisse wurden die aktuellen Daten und Darstellungen des Fachinformationssystems Klimaanpassung vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ausgewertet. Insbesondere die Kartendarstellungen zu Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten bei seltenen Ereignissen (100 jährig) sowie bei extremen Ereignissen (90 mm Niederschlag/Stunde).

Die Auswertung des seltenen Ereignisses zeigt Wasserstände von bis 10 cm Wassertiefe auf einzelnen versiegelten Flächen oder Grünflächen und lediglich an wenigen topografischen Tiefpunkten Wasserstände von 10 bis 50 cm. Diese Tiefpunkte und auch die überstauten Flächen sind bereit heute Bestandteile des Regenwasserbeseitigungssystems des ehemaligen Flugplatzes. Fließgeschwindigkeiten von mehr als 0,2 m/s werden nicht angezeigt, diese sind bei den geringen topografischen Veränderungen auch nicht zu erwarten.

Die Auswertung des extremen Ereignisses zeigt nur geringe Veränderungen gegenüber dem seltenen Ereignis. Die Bereiche mit der Wassertiefe von 10 bis 50 cm sind größer geworden. Sie liegen aber immer noch innerhalb des Regenwasserbeseitigungssystems. Fließgeschwindigkeiten von mehr als 0,2 bis 0,5 m/s werden nur an 4 kleinen Stellen auf versiegelten Flächen erwartet.

Die Planung der zukünftigen Nutzung des ehemaligen Flugplatzes wird in der Summe die vorhandenen Versiegelungen durch Gebäude und Flächen reduzieren.

Innerhalb des Gewerbegebietes werden bestehende Versiegelungen und Gebäude genutzt, es kommen keine neuen Flächen hinzu, versiegelte Flächen werden reduziert. Im Energieinnovationspark wird zur Erschließung die vorhandene Shelterschleife genutzt, vorhandene Gebäude werden nur ergänzt, Grün- und Waldbereiche bleiben größtenteils erhalten. Die Start- und Landebahn und begleitende Wege werden nicht mehr genutzt und können entsiegelt werden. Dieses ist innerhalb der Maßregelvollzugsklinik bereits erfolgt.

Die bereits vorliegende Erschließungsplanung berücksichtigt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zukünftig anfallende Regenmengen. Die Regenwasserführung schließt vor der gedrosselten Einleitung in die Dreierwalder Aa eine entsprechend dimensionierte und hochwassergeschützte Rückhaltung ein.

Für die zukünftige Bebauung werden Regenwassermanagement und z.B. begrünte Dachflächen Standard werden.

Umgang in der Flächennutzungsplanänderung

Die bereits vorhandene und in großen Teilen offene Regenentwässerung des ehemaligen Flugplatzes hat bereits guten Schutz für empfindliche Nutzungen vor Starkregenereignissen geboten. Das zukünftige Entwässerungssystem wird ausreichend dimensioniert und wird teilweise vorhanden Systeme nutzen. Die geregelte Einleitung in die Vorflut ist bereits mit den Fachbehörden abgestimmt.

Da größere bestehende versiegelte Flächen beseitigt werden können, ist gegenüber dem heutigen Zustand eine in der Summe geringere Versiegelung geplant. Dieses wird in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln sein.

2.10.4 Schutz vor Hochwasser

Grundsatz II.1.1 des BRPH: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.“

Einzugsgebiete sind nach § 3 Nummer 13 WHG „ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt“. Wie bereits beschrieben, ist die Dreierwalder Aa Bestandteil der Zuflüsse der Großen Aa als Zufluss zum Emssystem innerhalb des Teileinzugsgebiets Ems der Flussgebiete Nordrhein-Westfalens.

Die hochwasserminimierenden Aspekte sind,

- die Reduzierung der Versiegelung durch den Rückbau von Gebäuden und versiegelten Freiflächen in der Summe,
- der Erhalt von Wald und Grünflächen,

- die ausreichend dimensionierte Regenwasserableitung mit Rückhaltung und Drosselung vor der Einleitung in die Vorflut.

Schützenswerten Nutzungen - insbesondere die Maßregelvollzugsklinik - sind außerhalb von möglichen Gefahrenbereichen vorgesehen.

Ziel II.1.2 des BRPH: „In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.“

Für den Änderungsbereich liegen keine Kenntnisse vor, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht Hochwasserschutzanlagen errichtet oder verstärkt werden müssen. In der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung können notwendige freizuhaltenden Bereiche entlang des Gewässers in Abstimmung mit den Belangen der Wasserwirtschaft festgelegt werden.

Ziel II.1.3 des BRPH: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten.

Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“*

Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens wird erhalten durch,

- die Reduzierung der Versiegelung durch den Rückbau von Gebäuden und versiegelten Freiflächen in der Summe,
- den Erhalt von Wald und Grünflächen.

Zu berücksichtigen ist, dass gemäß vorliegender Bodengutachten aus dem Änderungsbereich - insbesondere zur Errichtung der Maßregelvollzugsklinik -

der vorhandene Grundwasserhorizont nur ca. 1,0 bis 2,0 m unter der Geländeoberfläche liegt.

Grundsatz II.1.4 des BRHP: „Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.“

Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Grundsatz II.1.5 des BRHP: „Werden im Zuge des Ausbaus von Gewässern sowie des Ausbaus, des Neubaus oder der Beseitigung von Bundeswasserstraßen raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen geplant, die zur Senkung des Hochwasserrisikos führen können, sollen diese Renaturierungsmaßnahmen bei Bedarf auf geeignete Weise räumlich gesichert werden.“

Der Ausbau des an den Änderungsbereich angrenzenden Gewässers ist nicht geplant.

Grundsatz II.1.6 des BRHP: „Raumbedeutsame Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden, soweit sie in der zum Zeitpunkt der Sicherung geltenden Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms enthalten und noch nicht in Bau oder Betrieb sind.“

Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind im Änderungsbereich nicht vorgesehen.

Grundsatz II.1.7 des BRHP: „Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.“

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung sind nicht zu befürchten.

2.11 Altlasten

In 2008 wurde im Auftrag der BImA eine Historische Erkundung (HE) über den ehem. Reichsflughafen bzw. über den ehem. NATO-Flugplatz durch einen nach dem Bodenschutzgesetz anerkannten Sachverständigen durchgeführt. Hierbei wurden mehrere hundert altlastenrelevante Verdachtsbereiche ermittelt, bewertet und kategorisiert.

In Folge dessen beauftragte die BImA in den Jahren 2009/2010 auf dem Nato-Flugplatzareal Orientierende Untersuchungen (OU) sowie Detailuntersuchungen (DU) zu möglichen Altlasten im Bereich der mit hohem Gefährdungspotential ausgewiesenen Flächen der HE.

Die Ergebnisse der DU, die im Bereich des Schelters 11 sowie am Tanklager Nord durchgeführt wurden, zeigen lokale Boden- und Grundwasserbelastungen. Der Bericht zu den Untersuchungen (OU/DU) aus 2009/2010 beinhaltet zudem auch die Bewertung bereits älterer Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen, insbesondere derer im Bereich zweier Lärmschutzhallen (7a und 7b) aus den 1990er Jahren.

In Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt wurden im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans weitere Untersuchungen zu den Wirkungspfaden Boden-Mensch und Boden-Grundwasser durchgeführt. Die angedachten neuen Nutzungsszenarien sowie neuere Erkenntnisse zu möglichen PFC-Einträgen (per- und polyfluorierte Chemikalien) aus der Benutzung von Löschsäumen auf dem NATO-Areal machten diese Untersuchungen notwendig.

Die im August 2017 durch die BImA beauftragte „Weitere Erkundung ehemaliger Nato-Flugplatz in Hörstel-Dreierwalde“, stellt eine dieser vorgezogenen Untersuchungen nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) der oberen Bodenschichten zur Bewertung von Nutzungsoptionen dar. Das Ergebnis lässt keine großflächigen Bodenverunreinigungen erkennen. Nutzungseinschränkungen im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch für eine gewerbliche Nutzung sind auf dem betrachteten Areal (Südteil) nicht gegeben.

In einer Teilfläche wurden jedoch (geringfügige) Verunreinigungen des Bodens durch PFC (Löschschaum) festgestellt. Da dieser Stoff für das Grundwasser kritisch zu bewerten ist, waren weitere Untersuchungen erforderlich. Durch die BImA wurde daraufhin (März 2018) die „PFC-Untersuchung auf der Teilfläche FMP 6“ beauftragt und durchgeführt.

Der Verdachtsbereich konnte weiter kleinräumig eingegrenzt werden (Lärmschutzhallen 7a und b und westlich angrenzendes Quartier). Die ermittelten Verunreinigungen mit PFC liegen nur geringfügig über den Prüfwerten der Bundesbodenschutzverordnung. Nutzungseinschränkungen sind auf diesen Flächen nicht gegeben. Bzgl. des Wirkungspfades Boden-Mensch besteht bei den beschriebenen PFC-Flächen kein weiterer Handlungsbedarf.

Wegen des nicht erforderlichen Handlungsbedarfs und der nicht erforderlichen Nutzungseinschränkungen wird auf die Kennzeichnung gem. § 5 (3) Nr. 3 BauGB als „*Flächen, der Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind*“ verzichtet. Im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplan werden im Zusammenhang mit den geplanten gewerblichen Nutzungen (GE oder

Sondergebiet) oder den Erschließungsstraßen konkrete Maßnahmen zum weiteren Umgang mit den Verdachtsbereichen festgesetzt. Die Umsetzung der im vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) dargestellten Nutzungen ist möglich.

Für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser wurden zunächst weitere Grundwasseruntersuchungen aus bestehenden Messstellen für notwendig erachtet.

Die Stadt Hörstel hat aufgrund der gutachterlichen Empfehlung der von der BlmA beauftragten PFC-Untersuchung weitere Grundwasseruntersuchungen aus vorhandenen Messstellen im Bereich der bekannten Bodenbelastung (Lärmschutzhallen) vorgenommen.

Bei einer Grundwasserprobe wurde eine geringfügige Überschreitung festgestellt. Da die Probenentnahme nur in geringer Tiefe stattfand, wurden nach Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt zur Eingrenzung der möglichen Belastung des Grundwassers drei weitere Proben aus tieferen neu zu errichtenden Messstellen erforderlich (mind. 15 Meter).

Darüber hinaus hatte die Untere Bodenschutzbehörde Erkenntnisse, dass hinter der Flughafenfeuerwehr eine Löschübungsfläche mit Auffangbecken existiert, für die aufgrund dieser Nutzungen ein erhöhter Verdacht von weiteren PFC- (Löschschaum) Belastungen bestand. Auch für diese Flächen wurden drei Grundwassermessstellen in gleicher Art wie vorgenannt notwendig. Der Kreis Steinfurt beteiligt sich an den Kosten der Untersuchung.

Die Bohrungen für die neuen Grundwasserentnahmen konnten erst im Februar 2019 nach Feststellung der Kampfmittelfreiheit und einem Vergabeverfahren des Kreises erfolgen.

Das Ergebnis der Probenentnahme vom 14.02.2019 an den Messstellen im Bereich der im Oberboden festgestellten PFC-Belastung ergab in keiner der drei untersuchten Proben Überschreitungen der Geringfügigkeitsschwelle. Nach Aussage des Fachgutachters besteht kein Handlungsbedarf zur PFC-Thematik in diesem Bereich. Die Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises hat die Untersuchungsergebnisse bestätigt und ebenfalls keine weitergehenden Untersuchungen gefordert.

Die vom Kreis angeregte und zu seinen Lasten durchgeführte weitere Grundwasseruntersuchung im Bereich der Feuerwehrrübungsfläche hat ebenfalls keine Belastung des Grundwassers oberhalb der herausgegebenen Geringfügigkeitsschwellenwerte (Gfs) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ergeben. Auch hier fordert die Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde keine weiteren Untersuchungen.

Die Thematik wurde abermals im Zusammenhang mit einer Nutzung des Grundwassers am zukünftigen Forensik-Standort betrachtet. Auch hier ergaben entsprechende Untersuchungen keine Überschreitungen der Gfs-Werte.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und der Bestätigung des Kreises kann davon ausgegangen werden, dass keine Grundwasserbelastung im Hinblick auf PFC in den untersuchten Bereichen vorliegt.

Für den Gefährdungspfad Boden-Grundwasser an dem bekannten Kerosin-schaden an der Lärmschutzhalle 7a und 7b besteht kein akuter Handlungs- und Sanierungsbedarf.

Ggf. wird im näheren Umfeld dieses Schadens die Grundwassernutzung eingeschränkt. Der Kreis sieht die Möglichkeit der weiteren Wassernutzung, ggf. mit einem laufenden Monitoring der Qualität des Grundwassers.

Wegen des nicht erforderlichen Handlungs- oder Sanierungsbedarfs wird auf die Kennzeichnung gem. § 5 (3) Nr. 3 BauGB als „*Flächen, der Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind*“ verzichtet. Die Umsetzung der im vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) dargestellten Nutzungen ist möglich.

Parallel zum nachgelagerten verbindlichen Bauleitplan kann die Grundwassernutzung durch Verfügung der Stadt Hörstel eingeschränkt oder untersagt werden.

Hinweis

Die ausgewiesenen Naturschutzflächen im Norden des Änderungsbereiches entsprechen nicht dem ehem. NATO-Areal, auf dem die Orientierenden- bzw. Detailerkundungen aus 2009/2010 durchgeführt wurden. Gleichwohl werden Flächen gekennzeichnet, auf denen zuvor der ehem. Reichsflughafen betrieben wurde. Auf diesen Flächen wurden somit bislang keine Untersuchungen auf Altlasten durchgeführt.

In vielen Teilen des Änderungsbereiches liegen somit keine oder lediglich Orientierende Untersuchungen für den Boden respektive für das Grundwasser vor. Eingriffe in das Erdreich sind daher grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.

2.12 Kampfmittel

Nach der Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 24.06.2009 (BR Arnsberg) wird das Areal in zwei Bereiche unterteilt. Der nördliche Teilbereich wird als starkes Bombenabwurfgebiet bezeichnet, die konkreten Verdachtspunkte von Blindgängern sind nach Kenntnis der Stadt Hörstel bis auf zwei Verdachtspunkte (Heidehof 1008 und 1009) im Bereich des nördlichen Towers geräumt und/oder gelten als „geklärt“. Die südliche Teilfläche wird durch die BR Arnsberg als Fläche mit „vereinzelter Bombardierung“ bezeichnet.

Für die südliche Teilfläche (Gewerbegebiet und EIP), für die nach Angabe der Bezirksregierung Arnsberg kein konkreter Kampfmittelverdacht besteht, ist bei Baugrundeingriffen die Anlage 1 der „Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV) NRW zu beachten. Eine vorherige Sondierung ist nicht erforderlich, Eingriffe in den Boden sind mit gebotener Vorsicht vorzunehmen.

Der nachfolgende Bebauungsplan wird entsprechende Hinweise enthalten.

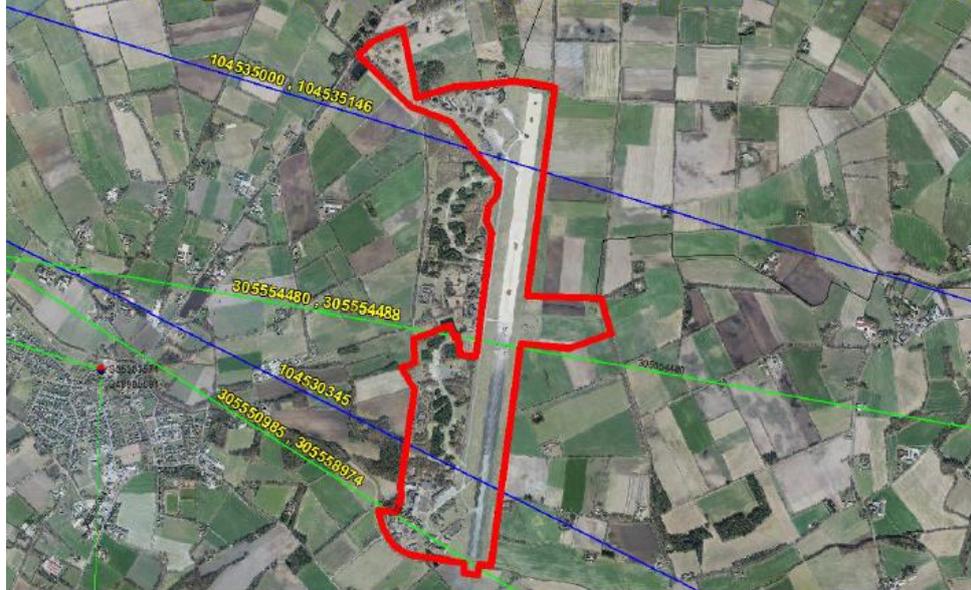
2.13 Bau- und Bodendenkmale

Im Änderungsbereich sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale eingetragen oder bekannt.

2.14 Richtfunktrassen

Durch das Plangebiet führen 7 Richtfunkverbindungen auf 4 Richtfunktrassen.

60. Änderung des FNP der Stadt Hörstel, Stadtteil Dreierwald



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Es muss ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Nach Angabe der Betreiberin verlaufen die Richtfunktrassen in einer Höhe zwischen 46m und 71m über Gelände. Unter Einrechnung des geforderten vertikalen Schutzabstands von 15m ergibt dies mögliche maximale Bauhöhen von 31m bis 57m. Diese maximalen Höhen werden nach dem beschlossenen städtebaulichen Konzept bei weiten nicht erreicht. Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) werden die maximal zulässigen Gebäudehöhen ca. 15m über Gelände nicht überschreiten. Hinweise auf die Richtfunktrassen sowie der Höhenlage und die Abstimmungsverpflichtung bei höheren Baukränen o.ä. werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

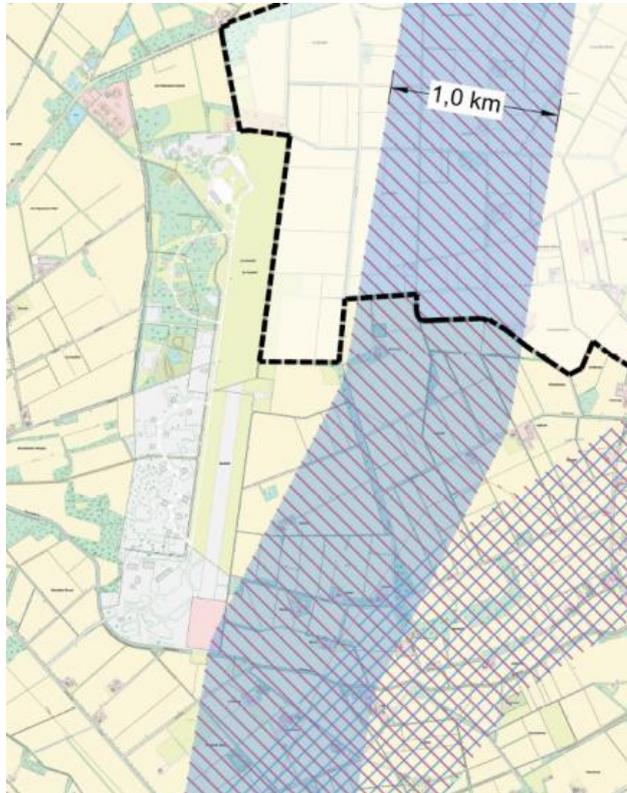
2.15 Überregionale Elektrizitätsübertragungsnetze

Die Bundesnetzagentur verwies auf ihre Zuständigkeit für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze auf das geplante Vorhabens Nr. 48 (Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum) und Vorhaben Nr. 49 (Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland – Lippetal/ Welper/ Hamm) hin. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor für das Vorhaben Nr. 48 und eine Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor

für das Vorhaben Nr. 49 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel.

Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel ragt mit seinem östlichen „Ausläufer“ sowie der südöstlichen Ecke geringfügig in die Trassenkorridore hinein. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt wahrscheinlich genügend Passageraum. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben, so dass Beeinträchtigungen des geplanten Trassenkorridors durch die vorgesehene Planung in Ihrer Zuständigkeit nicht ausgeschlossen werden können.

Diese Stellungnahme wurde durch die Stellungnahme der Amprion GmbH Gleichstrom-Netzprojekte Projektsprecher Korridor B vom 17.01.2023 ergänzt, die bestätigt, dass es keinen Konflikt durch die geringfügige Überschneidung gibt.



Wie aus dem veröffentlichten Planungskorridor zu entnehmen ist, ergibt sich lediglich eine minimale Überschneidung mit dem Sondergebiet der Maßregelvollzugsklinik (MRVK). Die auf Grundlage von § 37 BauGB „Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder“ genehmigte Maßregelvollzugsklinik ist in Bau. Mit der Eröffnung ist im Jahr 2023 zu rechnen. Daher wird es Aufgabe der zukünftigen Trassenplanung sein, sich mit den neuen Gegebenheiten des Flächennutzungsplans, sowie genehmigten Planungen und/oder bestehenden Nutzungen auseinander zu setzen. Die Stadt Hörstel wird sich konstruktiv in den anstehenden Planungsprozess der Trassen einbringen.

3. VERFAHRENSSTAND

Parallel zum Änderungsverfahren der Landesplanung hat die Stadt Hörstel die 60. Änderung des Flächennutzungsplans betrieben. Die Aufstellung der Änderung wurde am 16.12.2014 beschlossen.

Das Scoping mit Umweltbehörden und weiteren Trägern öffentlicher Belange wurde parallel mit den Verfahren zur Änderung des Regionalplans durchgeführt. Ebenso wurde der Umweltbericht mit den relevanten Gutachten zum Artenschutz parallel für Regionalplan und Flächennutzungsplan erarbeitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger hat zur 60. Änderung durch eine Bürgerversammlung am 08.06.2015 stattgefunden. Anschließend wurde die Flächennutzungsplanänderung für weitere Beteiligungen veröffentlicht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden durch Anschreiben beteiligt.

Im Anschluss wurde mehrere Jahre mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümervertreter über den Grunderwerb verhandelt. Wertgutachten, Gutachten zur Boden- und Grundwasserbelastung sowie zum Artenschutz und zum ökologischen Ausgleich wurden erarbeitet und flossen in die Verhandlungen ein. Der Erwerb der Liegenschaft wurde letztendlich erst in 2019 vollzogen. Im Anschluss wurden die Vorplanungen zur Erschließung betrieben und die Erschließungsvereinbarung mit dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug abgeschlossen.

Der erneute Aufstellungsbeschluss zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel wurde aufgrund der Absage der regulären Ratssitzung vom 18.03.2020 wegen der Corona-Pandemie mittels Dringlichkeitsbeschluss am 27.03.2020 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 01.02.2021 bis 05.03.2021 statt. Zeitgleich erfolgte die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Rat der Stadt Hörstel in der Sitzung am 15.12.2021 zur Kenntnis genommen.

In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 03.01.2022 bis 11.02.2022 statt. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Ergebnis der öffentlichen Auslegung / Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Von der Öffentlichkeit wurden zwei Stellungnahmen vorgelegt. Eine Stellungnahme beinhaltet die Aufnahme eines Fuß- und Radwegs als ostwestliche Querung des Flugplatzareals zur Verbesserung der Verbindung zwischen Dreierwalde und Hörstel. Die Suche nach einer geeigneten Trasse einer solchen Verbindung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Eine weitere Stellungnahme vom Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände greift die bereits in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten grundsätzlichen Bedenken gegen die gesamte Planung auf. Und regen im Fazit die „Nichtdurchführung“ der Planung an. Dieser Anregung soll nicht gefolgt werden.

Von den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange erfolgten 28 Antwortschreiben. 23 Behörden und Trägern öffentlicher Belange äußerten keine Bedenken gegen die Planung. Drei Behörden und Trägern öffentlicher Belange gaben Hinweise zur Berücksichtigung von Richtfunktrassen, Kampfmittelverdacht und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese Hinweise werden in der Rechtsfassung der Änderung berücksichtigt werden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalfortsamt Münster hielt seine Anregungen zur Waldflächendarstellung aus der frühzeitigen Beteiligung aufrecht, obwohl dieser im Rahmen der Auslegung bereits gefolgt wurde. Das Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt regte an, die Datengrundlage im Rahmen der Bebauungsplanung für die Artenschutzerhebungen zu aktualisieren. Dieser Hinweis wird im weiteren verbindlichen Bauleitplanverfahren aufgenommen, zur Rechtsfassung der Flächennutzungsplanänderung werden die Datengrundlagen plausibilisiert.

Abstimmungen mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 35 – Städtebau

In Abstimmungsgesprächen mit dem Dezernat 35 – Städtebau der Bezirksregierung Münster wurden Inhalte und Darstellungen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans erörtert. Im Ergebnis wurden redaktionelle Änderungen und Ergänzungen in der Begründung sowie im Umweltbericht vereinbart, die zur Klarstellung der Planungsabsichten der Stadt Hörstel oder der rechtlichen Grundlagen von Darstellungen in der Änderung dienen.

Diese redaktionellen Anpassungen betreffen die Thematik des Überschwemmungsgebiets, die Begründung zu Altlasten/Altlastenuntersuchungen, zum benachbarten Windpark und seinen Auswirkungen sowie zur zeichnerischen Darstellung von Wald und einem Regenrückhaltebecken. Diese Anpassungen sind alle in der vorliegenden Begründung und Planzeichnung erfolgt. Sie erfordern keine erneute Auslegung der Planänderung.

Erneute öffentliche Auslegung / Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach Änderung der Planung nach Auslegung

Es wurden Ergänzungen der Darstellungen der „Flächen für Anlagen gegen den Klimawandel“ in Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht vereinbart, die der Klarstellung und Rechtssicherheit dienen. Das Planzeichen EE wurde in der Planzeichnung durch PV für PV-Anlagen ergänzt, erläutert und begründet. Die Darstellung der EE/PV-Flächen wurde in der Planzeichnung und Begründung geändert, es erfolgte keine Überlagerung von landwirtschaftlichen Flächen.

Darüber hinaus wurde die Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung“ gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB auf den nördlichen Flächen der ehemaligen Landebahn und den Abstandsflächen zu den Naturerbegebieten zur Sicherung ökologische Kompensationsflächen als überlagernde Festsetzung von „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgenommen.

Diese Änderungen nach der Auslegung erforderten die erneute Auslegung gem. § 4a (3) BauGB. Da keine grundsätzlichen Inhalte geändert wurden, erfolgte die erneute Auslegung mit verkürzter Frist (14 Tage) und Beschränkung der Stellungnahmen auf den Änderungsinhalt.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Rat der Stadt Hörstel in der Sitzung am 09.11.2022 zur Kenntnis genommen.

In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Da keine grundsätzlichen Inhalte geändert wurden, erfolgte die erneute Auslegung mit verkürzter Frist (14 Tage) und Beschränkung der Stellungnahmen auf den Änderungsinhalt.

Die erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 21.11.2022 bis 23.12.2022 statt. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgelegt. Von den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange erfolgten 30 Antwortschreiben. 26 Behörden und Trägern öffentlicher Belange äußerten keine Bedenken gegen die Planung. Die Samtgemeinde Spelle äußerte keine Bedenken, verwies aber auf die notwendige Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft. Diese werden von der Stadt Hörstel in Abstimmung mit den zuständigen Behörden gewahrt. Die Bezirksregierung Münster, Sachgebiet Hochwasserschutz bestätigte, dass es aus wasserrechtlicher Sicht keine gesetzlichen Restriktionen zur 60. Änderung des FNP gibt. Sie verwies auf die dennoch möglichen Hochwasser- und Starkregenereignisse. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalfortsamt Münster hielt seine Anregungen zur Waldflächendarstellung aus der frühzeitigen Beteiligung aufrecht, obwohl dieser im Rahmen der ersten Auslegung bereits gefolgt wurde. Die Bundesnetzagentur verwies auf den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze und auf das geplante Vorhabens Nr. 48 (Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum). Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor für das Vorhaben Nr. 48 und eine Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor für das Vorhaben Nr. 49 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel. Diese Stellungnahme wurde durch die Stellungnahme der Amprion GmbH Gleichstrom-Netzprojekte Projektsprecher Korridor B vom 17.01.2023 ergänzt, die destätigt, dass es keinen Konflikt durch die geringfügige Überschneidung gibt.

Wie aus dem veröffentlichten Planungskorridor zu entnehmen ist, ergibt sich lediglich eine minimale Überschneidung mit dem Sondergebiet der Maßregelvollzugsklinik (MRVK). Die auf Grundlage von § 37 BauGB „Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder“ genehmigte Maßregelvollzugsklinik ist in Bau. Mit der Eröffnung ist im Jahr 2023 zu rechnen. Daher wird es Aufgabe der zukünftigen Trassenplanung sein, sich mit den neuen Gegebenheiten des

Flächennutzungsplans, sowie genehmigten Planungen und/oder bestehenden Nutzungen auseinander zu setzen.

4. ERFORDERNIS UND ZIEL

4.1 Planerfordernis

Die seit den 1940er Jahren bestehende Nutzung des militärischen Flugplatzes wurde 2007 aufgegeben. Nach Abzug des Jagdgeschwaders 72 „Westfalen“ im Jahr 2002, dient der ehemalige Nato-Flugplatz noch bis zur Stilllegung als Fluglehrzentrum. Die Inwertsetzung des ehemaligen gesperrten Militärbereichs und seine Integration in das Hörsteler Stadtgebiet war in der Folgezeit ein Schwerpunkt der Entwicklungsplanung der Stadt. Nach mehreren Entwicklungsansätzen mit Investoren und einer öffentlichen Vermarktungsbemühung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat die Stadt Hörstel 2013 die Aktivierung des Nato-Flugplatzes Dreierwalde auf der Grundlage eines Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts für die Stadt Hörstel mit vertiefender Bearbeitung der Stadteile Hörstel und Dreierwalde beauftragt.

4.2 Planungsziele

Bestandteil der Konzeptbearbeitung war die Absicht des Landes NRW, im Süden des Geländes eine Maßregelvollzugsklinik zu errichten und die Anforderung des Bundes (vertreten durch die BImA und den Bundesforst) größere Teile der nördlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Bundes zu nutzen.

Am 25.09.2013 beschloss der Rat der Stadt Hörstel die Weiterverfolgung von vier erarbeiteten Entwicklungsperspektiven für das Flugplatzareal. Auf dieser Grundlage wurden mit der BImA das weitere Vorgehen und die Disposition der Flächen abgestimmt. Für die Ansiedlung der Maßregelvollzugsklinik legte der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen (LBMRV) eine Bauvoranfrage vor, die vor der zuständigen Bezirksregierung Münster im Februar 2014 positiv beschieden wurde.

Auf dieser Basis wurde ein Struktur- und Nutzungskonzept erarbeitet, das am 09.04.2014 vom Rat beschlossen wurde. Vorgesehen war die Aufteilung des Flugplatzareals in verschiedene Teilbereiche für:

1. Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft
2. Tourismus-, Freizeit- und Erholungspark
3. Energie-Innovationspark
4. Gewerbegebiet zur Ansiedlung von Betrieben, die die spezifischen Eignungen des Standorts berücksichtigen
5. Maßregelvollzugsklinik des Landes NRW (Forensik)

Im weiteren Planungsverlauf stellte sich heraus, dass weite Teile im Norden des Flugplatzareals (ungefähr bis zur Höhe des ehemaligen Towers) für Ausgleichsmaßnahmen des Bundes (Ausbau Autobahn A1, Neubau Schleusen Dortmund-Emskanal) oder der Bürgerwindenergie benötigt werden und daher nicht für andere Nutzungen zur Verfügung stehen, da sie einer ökologischen

Entwicklung zugeführt würden. Die gesamte Nordhälfte des Flugplatzareals wurde an den Bundesforst übergeben. Die Fläche wurde dem Naturerbe Deutschland übereignet.

Die Planungen und die Erwerbsabsichten der Stadt Hörstel konzentrierten sich daher auf den südlichen Abschnitt. Auf den im ursprünglichen Konzept vorgesehene Tourismus-, Freizeit- und Erholungspark im nördlichen Bereich wurde verzichtet. Das in der Folge qualifizierte Struktur- und Nutzungskonzept vom 12.11.2014 wurde am 16.12.2014 vom Rat beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Rat die Einleitung der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel beschlossen eine Bürgerinformationsveranstaltung sowie die frühzeitige Beteiligung nach § 3 und § 4 BauGB durchgeführt.



Gesamtkonzept Stand 2015

4.3 Plankonzept

Die Stadt Hörstel hat nach Beschluss des Rates der Stadt Hörstel am 20.03.2019 den südlichen Teilbereich (mit Ausnahme der Flächen für die MRV-Klinik) von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) AöR, Münster erworben.



Städtebauliches Konzept, Stand 2020

Im Rahmen der langfristigen Wertermittlungen und Kaufverhandlungen wurde zum Thema Altlasten, Bodenbelastungen, Grundwasser und Kampfmittelbelastung weitergehende Untersuchungen durchgeführt. Die hierzu vorliegenden

Ergebnisse, die nur Gefährdungspotentiale aufzeigen, sind mit dem Kreis Steinfurt abgestimmt (siehe hierzu Kapitel 2 und Umweltbericht).

Das Thema Artenschutz, ökologischer Eingriff und Kompensations- und/oder Ausgleichsmaßnahmen war und ist Gegenstand von Abstimmungen mit dem Kreis Steinfurt. Das einvernehmlich erzielte Ergebnis zur Eingriffsvermeidung wurde in die Planung aufgenommen und vom Rat der Stadt Hörstel bestätigt. Auf den hochwertigen Flächen an der ehemaligen Landebahn wird, bis auf den Bereich der Pflanzenzucht direkt neben der MRV-Klinik, auf jegliche Nutzung verzichtet, die Verkehrsflächen werden nicht mehr genutzt und ggf. auch entsiegelt.

In dem definierten Pufferbereich zu den nördlichen Naturerbe und Kompensationsflächen werden nur ökologische Ausgleichsmaßnahmen zulässig werden und bestehende bauliche Anlagen (ehemalige Feuerwehr und Flugleitung) zurückgebaut.

Zwischen dem geplanten Gewerbegebiet im Süden und der MRV-Klinik wird ein Lärmschutzwall vorgesehen.

Dieses Konzept bildet die Grundlage für die 60. Änderung des Flächennutzungsplans und der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 120 „Ehemaliger NATO-Flugplatz Dreierwalde“ wurde vom Rat der Stadt Hörstel am 18.03.2020 gefasst.

5. INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

5.1 Darstellung Flugplatz

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Abgrenzung und das Planzeichen Flugplatz für die Start- und Landebahn sowie Flächen im Osten des ehemaligen Reichsflugplatzes werden gestrichen. Die Nutzung des militärischen Flugplatzes ist erloschen. Der Flugplatz ist nicht (mehr) im rechtswirksamen Regionalplan Münsterland dargestellt.

5.2 Gewerbliche Baufläche

Die geplante gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Nr. 3 BauNVO im südlichen Teilbereich des Flugplatzareals umfasst im Wesentlichen bereits durch Verkehrswege und Hochbauten versiegelte Flächen, die zu großen Teilen bereits durch Betriebe gewerblich genutzt werden. Diese Betriebe sind vielfach auf die besondere Standortgunst angewiesen, die das Flugplatzareal bietet. Beispielsweise für ein Lohnunternehmen, das wegen seiner nächtlichen Zu- und Abfahrt sonst nur in Industriegebieten möglich wäre, aber auf die kurzen Wege zu umliegenden landwirtschaftlichen Flächen angewiesen ist. Ein Pflanzenzuchtbetrieb nutzt vorhandene Hallen und insbesondere große versiegelte Flächen für die Topfpflanzenzucht.

Ziel der Stadt Hörstel ist es, den vorhandenen Betrieben Standortsicherheit und Entwicklungsperspektiven zu bieten und vorhandene Versiegelung und

Hallen möglichst zu erhalten sowie baulich zu ergänzen. Vorhandene und zukünftige gewerbliche Nutzungen sind dabei unter Beachtung der vorrangigen Ansiedlung von Betrieben, die die spezifische Eignung des Standorts berücksichtigen, auszuwählen und zuzulassen. In der dem Flächennutzungsplan nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Die verbindliche Bauleitplanung wird darüber hinaus die Erschließung und die von Bebauung frei zu haltenden Flächen festsetzen.

In der verbindlichen Bauleitplanung sind auch das Maß der Nutzung und eine eventuell erforderliche Gliederung nach Immissionen vorzunehmen, um die benachbarte Maßregelvollzugsklinik, die mit unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit (Klinik, gemischte Nutzungen, Werkstätten, Sportanlagen, usw.) einzustufen ist, zu schützen.

Ggf. können auch Maßnahmen wie ein Lärmschutzwall oder Maßnahmen auf dem Gelände der MRV-Klinik erforderlich werden. Die Regelungen auf der Grundlage von entsprechenden schalltechnischen Gutachten werden in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Diese Maßnahmen sind im Einzelnen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht regelbar.

Der generelle Nachweis der Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechend dem Trennungsgebot nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz ist jedoch möglich, da eine breite Maßnahmenpalette an Festsetzungsmöglichkeiten zum Schallschutz besteht. Insbesondere die bereits dargestellte Möglichkeit einen Lärmschutzwall (gleich welcher Konstruktion oder Höhe) zwischen gewerblicher Baufläche und Sondergebiet MRV-Klinik anzulegen wird durch die Darstellung einer Fläche für Aufschüttungen deutlich gemacht. Diese Darstellung ist auch deshalb gewählt, da sich in einer solchen Lärmschutzwallanlage gering belastet Boden- und Abbruchmaterialien aus dem Rückbau von Gebäuden und Versiegelungen unterbringen lassen.

Die Abgrenzung der gewerblichen Baufläche entspricht der mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmten Fläche des Gewerbe- und Industriebereichs GIB im Regionalplan (2.Änderung).

Mit Blick auf eine bedarfsgerechte Planung gem. Ziel 6.1-1 LEP wurde festgelegt, dass bei Darstellung von ca. 21 ha gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan an anderer Stelle im Umfang der bisher nicht gewerblichen genutzten Flächen, Bauflächen in einem Umfang von 9,4 ha aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen sind. Tatsächlich beträgt die in der 60. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte gewerbliche Baufläche lediglich ca. 19 ha, da vorhandenen Waldflächen ausgenommen wurden. Die o.a. Flächenrücknahme wird jedoch nicht reduziert.

Die Stadt Hörstel hat für die notwendigen Flächenrücknahmen das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Die geplante Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist somit mit den Zielen der vereinbar.

Südlich und südwestlich des Änderungsbereichs bestehen 4 genehmigte Windenergieanlagen (WEA) in Hörstel-Uthuisen und 5 genehmigte WEA in Rheine-Altenrheine. Die Anlagen bilden einen „Windpark“. Die nächsten Anlagen stehen etwa 750 m von der Grenze des Änderungsbereichs entfernt.

Der Windpark ist für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung und insbesondere für die nachfolgende Bebauungsplanung als immissionsrelevante Vorbelastung zu betrachten. Im Rahmen der Genehmigung der Maßregelvollzugsklinik erfolgte bereits die Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtbelastung des Gewerbelärms (siehe auch 2.5 und 2.6).

Im Änderungsbereich befindet sich die auf der Grundlage von § 37 BauGB „Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder“ genehmigte Maßregelvollzugsklinik (MRVK) in Bau. Mit der Eröffnung ist im Jahr 2023 zu rechnen. Die MRVK ist für die 60. Änderung des Flächennutzungsplans als bestehende Nutzung mit bestehenden baulichen Anlagen zu betrachten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte eine schalltechnische Untersuchung zur Immissionsbetrachtung der geplanten Nutzungen innerhalb der MRVK (Gewerbelärm, technische Anlagen, Sportlärm) sowie der immissionsrelevanten Vorbelastungen durch den benachbarten Windpark in Hörstel-Uthuisen und Rheine-Altenrheine (siehe auch 2.5 und 2.6).

Die differenzierte immissionstechnische Betrachtung innerhalb der MRVK ist in der Flächennutzungsplanänderung und insbesondere im nachfolgenden Bebauungsplanung als immissionsrelevante Vorgabe zu betrachten.

Bei Einhaltung der immissionsrelevanten Vorgaben ist eine gewerbliche Nutzung der dargestellten Flächen möglich und zulässig.

5.3 Sonderbaufläche Energie-Innovationspark

Die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien sollen die gesamte Entwicklung des mittleren Flugplatzgeländes thematisch durchziehen. Ein rund 35 ha großer „Energie-Innovationspark“ (EIP) bildet einen Schwerpunkt zur Nachnutzung des ehemaligen NATO-Flugplatzes. Der EIP beginnt südlich des Towers und reicht entlang der südlichen Shelterschleife bis zu den ehemaligen Lärmschutzhallen.

Bei der Konzeptionierung wurden neben den örtlichen Gegebenheiten und planungsrechtlichen Notwendigkeiten die Erfahrungen an anderen, vergleichbaren Standorten und die Vorstellungen potenzieller Investoren / Betreiber einbezogen. Die Zielsetzungen wurden grundsätzlich mit der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Steinfurt abgestimmt. Die Entwicklung eines „Energie-Innovationsparks“ entspricht den Grundsätzen des sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland.

Im EIP ist die Ansiedlung von Unternehmen und (Forschungs-) Einrichtungen, die sich mit Energie im weiteren Sinne befassen, geplant. Diese umfasst die Energieerzeugung durch die Nutzung von regenerativen Energien und/oder zur Energiespeicherung und Energieeinsparung.

Darüber hinaus sind die gemeinschaftliche Erforschung und Entwicklung von Prozessen und Technologien, die Vermittlung von Wissen sowie die Fertigung „energiespezifischer“ Produkte im EIP vorgesehen. Ausstellungen, Konferenzen, Schulungen und Events sowie neutrale Beratung vor Ort tragen dazu bei, Hörstel in der Region als Standort des Klimaschutzes und erneuerbarer Energien zu etablieren und Informationsdefizite in der Öffentlichkeit zu beseitigen.

Der „Energie-Innovationspark“ wird aufgrund der notwendigen Abstandflächen zur Forensik und des hohen Konfliktpotenzials mit den Belangen des Artenschutzes ohne Windenergieanlagen verfolgt.

Der „Energie-Innovationspark“ kann folgende Elemente beinhalten

- ein standortbezogenes Energiekonzept
- Aufbau eines „intelligenten Stromnetzes“ (sogenanntes Smart Grid)
- forschungsintensive Unternehmen in Kooperation mit den Universitätsstädten Osnabrück / Lingen und Münster / Steinfurt
- Schulungszentrum für Kindergärten, Schulen und Universitäten
- Science-Center mit dem Schwerpunkt Energie
- Ingenieursdienstleistungen
- Demonstrationsanlagen von Energiespeichertechnologien für Ein- bis Zweifamilienhäuser
- Umsetzung des Power-to-Gas-Konzepts¹ und Nutzung des daraus entstandenen Wasserstoffs (beispielweise Bau einer Wasserstofftankstelle)
- Gewächshaus zur Nutzung von Energie-Überschüssen
- Energiestandards
- Photovoltaik- und Biogasanlagen
- Passiv- und Null-Emissions-Gewerbebauten
- Hybridhäuser²
- Bioreaktorfassaden³
- Dachbegrünung
- Regenwassernutzung
- Wärme- und Kältespeicher
- Versorgung von Wärmegroßverbrauchern des Gewerbebestands im Süden der Fläche und angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben
- Nahwärme- und Stromversorgung privater Kleinverbraucher außerhalb des ehemaligen Flugplatzareals
- Emissionsfreier Betrieb von Fahrzeugen und Stromtankstellen
- Anlage für hydrothermale Carbonisierung⁴
- Nutzung von Abwärme

Im EIP sind Akteure aus Produktion, Forschung, Demonstration und Bildung zusammenzubringen und zu einem Netzwerk von Wissenschaft und Wirtschaft bei speziellen Forschungsprojekten zu entwickeln. Entsprechende Firmen sollen in den ehemaligen Flugzeug-Shedern sowie auf angrenzenden Flächen, die eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nur in geringem Maße erwarten lassen, insbesondere auf bereits versiegelten Flächen, Platz

¹ Produktion von Wasserstoff durch Elektrolyse mit Hilfe überschüssigen Stroms. Der Wasserstoff kann in einem zweiten Schritt unter Verwendung von Kohlenstoffdioxid (CO₂) in synthetisches Methan umgewandelt werden.

² Häuser, in denen durch zwei nachhaltige Energiegewinnungsprinzipien (z. B. Photovoltaik und Erdwärme) Energie für die Raumheizung und Warmwasserbereitung erzeugt wird.

³ In einer Bioreaktor-Fassade werden Mikroalgen gezüchtet. Diese werden regelmäßig abgeerntet und in Biogas umgewandelt.

⁴ Umwandlung von Biomasse in Brennstoffe

finden. Der Gebäudebestand soll ertüchtigt, die Shelter einer Nachnutzung zugeführt und bei Bedarf erweitert, z. B. auch überbaut werden. Es ist eine Fläche von gut 14 ha bebaubar. Die Grundstücksgrößen reichen bei einem Grundcluster von 40 x 60 m von 2.400 m² bis 10.000 m². Neubebauung kann vor allem im nördlichen Bereich der Fläche vorgenommen werden.

Die Erschließung des „Energie-Innovationsparks“ wird über die bestehende, etwa 12 m breite Shelterschleife, angebunden an die von Nord nach Süd verlaufende Haupterschließung / Allee, gesichert. Die Besucherparkplätze werden straßenbegleitend auf den Baugrundstücken untergebracht, Stellplätze auf den eigenen Grundstücken.

Der „Energie-Innovationspark“ Dreierwalde ist vergleichbar mit einem ähnlichen Nutzungskonzept in der benachbarten Kommune Saerbeck. Hier wurde auf dem Gelände eines ehemaligen 90 ha großen Munitionsdepots der Bundeswehr der „Bioenergiepark Saerbeck“ gegründet. Der EIP stellt mit seiner thematischen Ausrichtung eine Ergänzung zum Bioenergiepark Saerbeck dar. Die Zusammenarbeit dieser beiden Standorte wird Synergien erzeugen können, wie durch die Abstimmungen im Rahmen der Initiative: Regionale Kooperation im südlichen Emsland, der Grafschaft Bentheim und dem nördlichen Münsterland, an denen auch Vertreter der Gemeinde Saerbeck und der Stadt Hörstel beteiligt waren, verdeutlicht wurde. Zu den kurzfristig zu verfolgenden Zielen der Initiative gehören unter anderem der Aufbau eines „Kompetenzzentrum Energiewirtschaft“ sowie der Ausbau der bestehenden Hochschulstandorte in Steinfurt und Lingen.

Im Flächennutzungsplan wird der Energie-Innovationspark als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO dargestellt. Die allgemeine Art der Nutzung der als Sonderbaufläche S 2 bezeichneten Fläche ist „Energie-Innovationspark“.

Zur Umsetzung wird nach der Änderung des Flächennutzungsplans ein verbindlicher Bauleitplan erstellt werden, der dann die Festsetzung von Sondergebieten und anderen Nutzungen treffen wird. Innerhalb des Energie-Innovationsparks werden im Bebauungsplan aufgrund der vorhandenen Strukturen und der ökologischen Wertigkeiten auch nicht überbaubare Flächen sowie Freibereiche mit ökologischer Funktion festgesetzt werden. Diese sind zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens (noch) nicht eindeutig abgrenzbar.

Der bestehende städtebauliche Entwurf zeigt auf, dass zu dessen Umsetzung teilweise auch Waldflächen angepasst werden müssen. Diese möglichen Eingriffe und deren Ausgleich werden ebenfalls Gegenstand des nachfolgenden Bebauungsplans Nr. 120 „Ehemaliger Nato-Flugplatz Dreierwalde“. Nach aktuellem Kenntnisstand werden die Eingriffe jedoch auf kleinere Teilflächen von jetzt dargestellten Waldflächen beschränkt.

Die erforderliche Eingriffsermittlung und Bewertung sowie das Kompensationskonzept für ökologisch wertvolle Flächen und für Wald werden im Bebauungsplan erstellt.

Da eine entsprechend große Fläche zur Verfügung steht und weite Teile der bestehenden Versiegelungen und Gebäude genutzt werden (können), ist davon auszugehen, dass der Energie-Innovationspark umsetzbar ist.

5.4 Sondergebiet SO 16 „Maßregelvollzugsklinik“

Das Land NRW hat, vertreten durch den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug NRW bei der Bezirksregierung Münster, den Antrag auf Erteilung des planungsrechtlichen Bescheids zum Bau einer Maßvollzugsklinik (MRVK) gestellt. Die BR Münster hat diesem Antrag gemäß § 37 BauGB zugestimmt.

Die vorgesehene Nutzung soll im Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel dargestellt werden. Die Nutzung unterscheidet sich wesentlich von der jeweiligen bestimmenden Gebietscharakteristik der Baugebiete gemäß §§ 2 bis 10 Baunutzungsverordnung.

Aus diesem Grund wird ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO „Sonstige Sondergebiete“ dargestellt. Die nähere Zweckbestimmung ist „Maßregelvollzugsklinik“. In der Gliederung der bereits im FNP der Stadt Hörstel dargestellten Sondergebiete erhält es die Ordnungsziffer SO 16.

Die Art der Nutzung ist wie folgt zu beschreiben:

Der Maßregelvollzug dient der Behandlung von psychisch kranken und suchtkranken Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung eine Straftat begangen haben. Zur Vermeidung neuer Straftaten und zum Schutz der Bevölkerung sowie der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Mitpatientinnen und Mitpatienten muss die notwendige psychiatrische Behandlung der den Straftaten zugrunde liegenden Erkrankungen sowie die Rehabilitation und Wiedereingliederung unter entsprechend gesicherten Bedingungen stattfinden. Der Gesetzgeber spricht von „Maßregeln der Besserung und Sicherung“. Insbesondere durch den Sicherheitsaspekt unterscheidet sich die Behandlung im Maßregelvollzug von der allgemeinspsychiatrischen Behandlung, obwohl die psychiatrischen Krankheitsbilder vergleichbar sind.

Die Behandlung und Unterbringung im Maßregelvollzug erfolgt differenziert nach Diagnose und Behandlungsphase. Dementsprechend werden die Patientinnen und Patienten nach ihrer Diagnose und in folgenden Gruppen auf Stationen zusammengefasst: „Aufnahme und Diagnostik“, „Regelbehandlung“, „Rehabilitation“ sowie „Langzeitbehandlung“ für – ausschließlich nach § 63 StGB untergebrachte – Patientinnen und Patienten mit geringer Entlassungsperspektive.

Neben den Stationsgebäuden wird es Gebäude für weitere Nutzungen geben:

- Innerhalb des gesicherten Bereichs
 - Zentrale Pforte und Verwaltung
 - Sporthalle
 - Werkstätten für Arbeits- und Beschäftigungstherapie
 - Freizeitbereich
- Außerhalb des gesicherten Bereichs
 - Lagerflächen und Verkaufsflächen der Arbeitstherapie

Die Freianlagen werden Aufenthaltsbereiche/Gärten umfassen, die den Stationsgebäuden zugeordnet sind, als auch Flächen, die im Rahmen der Arbeitstherapie stationsübergreifend gärtnerisch genutzt werden können (Gartenbaubetrieb). Hinzu kommen ein Sportplatz sowie Flächen zur Anlieferung und Stellplätze außerhalb des gesicherten Bereichs.

Neben therapieförderlich gestalteten Wohn- und Aufenthaltsbereichen sind Räume für Ergotherapien (Arbeit, Wohnen, Gestaltung), Kreativtherapie, Schule, Sport und ärztliche/psychologische Behandlung vorzuhalten.

Die Klinik wird aufgrund des aktuellsten Erfahrungs- und Wissensstands in Sicherheit und Therapie konzipiert. Durch baulich/technische Sicherung in Verbindung mit organisatorischen Maßnahmen werden alle Möglichkeiten genutzt, Entweichungen aus der Einrichtung zu verhindern.

Für die Unterbringung der Klinik mit allen Nebenbereichen wird eine Fläche von ca. 6,0 ha Größe benötigt und in der 60. Änderung des FNP dargestellt.

Die Erschließung erfolgt während der Bauzeit über vorhandene Verkehrsflächen und Ver- und Entsorgungsanlagen. Im Rahmen der Erschließungsplanung und den Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplans werden die Haupteerschließungsstraße sowie die notwendigen Versorgungsanlagen gesichert.

Im Rahmen des Antrags zum Bescheid sind eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt worden. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht festgestellt worden. Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe sind ermittelt und wurden im Rahmen der Genehmigung festgelegt.

Innerhalb des nachfolgenden Bebauungsplans werden die immissionsschutzrechtlichen Einstufungen der Nutzungen der MRVK und deren Wechselwirkungen zu bestehenden gewerblichen Nutzungen und zum geplanten benachbarten Gewerbegebiet im Sinne des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) betrachtet.

Ziel ist der Schutz der insbesondere Lärmempfindlichen Bereiche der MRVK. Diese sind als Krankenhaus/Pflegeanstalt i.S. der TA-Lärm mit den immissionsrichtwerten von tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) zu berücksichtigen. Technische Bereiche, Werkstätten o.ä. weisen geringere Schutzansprüche auf.

Die differenzierte immissionstechnische Betrachtung innerhalb der MRVK ist in nachfolgenden Bebauungsplanung als immissionsrelevante Vorgabe zu betrachten. Bei Einhaltung ist eine gewerbliche Nutzung der angrenzenden Flächen möglich und zulässig. Innerhalb der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind daher geeigneten Maßnahmen zum Schallschutz festzusetzen.

Mögliche Maßnahmen sind neben einer Gliederung des Gewerbegebiets im Sinne des Abstandserlasses, die Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln innerhalb der Baufelder des Gewerbegebiets sowie die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen (Wall und/oder Wand) zwischen den Gewerbegebieten und der MRKV. Aufgrund der Aussagen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen werden bei Anwendung dieser Schutzmaßnahmen die gewerblichen Nutzungen in der Nachbarschaft der MRVK konfliktfrei möglich.

Die Umsetzbarkeit der Ziele des Flächennutzungsplans ist somit gewährleistet. Das Entwicklungsgebot wird im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 120 „Ehemaliger Nato-Flugplatz Dreierwalde“ beachtet.

5.5 Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken „Photovoltaik“

Eine Teilfläche der Landebahn im direkten nördlichen Anschluss an die MRVK wird bereit heute durch einen Gartenbaubetrieb zur Produktion von Topfpflanzen genutzt.

Da die Nutzung dieser Flächen durch den o.a. Betrieb nicht langfristig gesichert ist, wird zukünftige durch die Stadt Hörstel die Nutzung durch Photovoltaikanlagen (auch im Zusammenhang mit dem EIP) angestrebt.

Die Darstellung erfolgt daher als Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik (PV)“.

Auch die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet und dem Sondergebiet für die MRVK wird durch den o.a. Gartenbaubetrieb zur Topfpflanzenzucht genutzt. Sie ist daher analog zu der o.a. Begründung auch als Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik (PV)“ dargestellt.

Das Hauptentwicklungsziel der Stadt Hörstel ist die energetische Nutzung im Zusammenhang mit den EIP. In Ergänzung durch darauf abgestimmte PV-Anlagen ist zur Pflege und zum Erhalt der Magerrasenflächen landwirtschaftliche Nutzung als extensives Grün (mit Mahd oder Beweidung) gewünscht. Die Konstruktion der PV-Anlagen soll den Magerrasen und den Erhalt der Brutmöglichkeit für Wiesenbrüter ermöglichen.

Im direkten Anschluss an das Gewerbegebiet umfasst diese Fläche auch den Bereich, der für einen Lärmschutzwall zur Abschirmung des Gewerbegebiets benötigt würde. Da die südlich exponierte und flach geneigte Seite des Walls auch zur Nutzung durch PV-Anlagen geeignet ist, wird hier die Darstellung beibehalten.

Im Umweltbericht und im nachfolgenden Bebauungsplan werden die unterschiedlichen Eingriffe und Auswirkungen auf den Artenschutz jeweils getrennt erfasst.

5.6 Fläche für die Landwirtschaft

Die Flächen nördlich des Towers sind in das Deutsche Naturerbe übergegangen und werden durch die DBU (Deutsche Bundesstiftung Umwelt) verwaltet. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs befinden sich innerhalb des Naturschutzgebiets (NSG) „Flugplatz Hopsten-Dreierwalde“, Stadt Hörstel und Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt) vom 15.06.2021. Auf die Ausführungen unter 2.8 „Natur- und Landschaftsschutz“ sowie 2.9 „Deutsches Naturerbe“ wird verwiesen. Diese Flächen werden, analog zur bisherigen Darstellung, weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Für den Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn südlich des Towers bis zu der Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, hier „Erneuerbare Energien (EE)“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik (PV)“ soll eine gewerbliche und/oder bauliche Nutzung aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes nicht erfolgen.

Das Hauptentwicklungsziel der Stadt Hörstel ist auf den nördlichen Flächen der Landebahn und des Abstands zu den Naturerbeflächen eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung zum Erhalt der schützenswerten Strukturen (Magerassen, Bruthabitat Wiesenbrüter) sowie die Umsetzung ökologische Kompensationsflächen (z.B. Entsiegelung). Daher werden diese Flächen, ebefalls analog zur bisherigen Darstellung, weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Eine überlagernde Festsetzung der „Flächen für die Landwirtschaft“ mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung“ gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB wird vorgenommen (siehe 5.8).

5.7 Wald

Innerhalb des Änderungsbereichs waren bisher Waldflächen auf der militärischen Liegenschaft nur unvollständig dargestellt.

Daher wurde eine aktuelle Darstellung auf der Grundlage der vom Bundesforstamt Münsterland zur Verfügung gestellten Forstbetriebskarte 0510019 von 01.10.2003 vorgenommen. Nach Auskunft des zuständigen Bundesforstbetriebs Rhein-Weser vom 09.11.2021 liegt keine aktuellere Erfassung vor.

Wegen zeichnerischer Abweichungen der verwendeten Kartenunterlage gegenüber den aktuellen Kartenwerken musste unter Berücksichtigung der aktuellen Biotoptypenkarte die Darstellung der Waldflächen in einigen Bereichen angepasst werden. So wurden Überlagerungen der Walddarstellungen auf bestehenden militärischen Anlagen und Gebäuden oder versiegelten Flächen korrigiert.

Für die Waldflächen in dem Bereich, der durch die Bezirksregierung Münster temporär für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft genutzt wurde, weist die Biotoptypenkartierung Kahlschlagsflächen aus. Diese beseitigten Waldflächen werden daher nicht aufgenommen, der notwendige Ausgleich ist Gegenstand des damaligen Genehmigungsverfahrens der BR Münster und außerhalb des Verfügungsbereichs der Stadt Hörstel erfolgt.

Die Darstellung der Waldflächen im Flächennutzungsplan hat Hinweiskfunktion. Erst in der Planungsebene des nachfolgenden Bebauungsplans erfolgen die Festsetzungen zu den überbaubaren Flächen in den Baugebieten unter Beachtung erforderlicher Waldabstände. Nach Aussagen des zuständigen Forstamts ist hier nur mit sehr geringen Abständen (10m) zu rechnen.

Der bestehende städtebauliche Entwurf zeigt auf, dass zu dessen Umsetzung teilweise Waldflächen angepasst werden müssen. Im Konfliktfällen können einzelne Waldflächen auch umgewandelt und ersetzt werden.

Diese möglichen Eingriffe und deren Ausgleich werden Gegenstand des nachfolgenden Bebauungsplans Nr. 120 „Ehemaliger Nato-Flugplatz Dreierwalde“. Nach aktuellem Kenntnisstand werden die Eingriffe jedoch auf kleinere Teilflächen von jetzt dargestellten Waldflächen beschränkt.

Die Umsetzbarkeit der Ziele des Flächennutzungsplans ist somit gewährleistet. Das Entwicklungsgebot wird im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 120 „Ehemaliger Nato-Flugplatz Dreierwalde“ beachtet.

5.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Das Hauptentwicklungsziel der Stadt Hörstel ist auf den nördlichen Flächen der Landebahn und des Abstands zu den Naturerbeflächen eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung zum Erhalt der schützenswerten Strukturen (Magerrasen, Bruthabitat Wiesenbrüter) sowie die Umsetzung ökologische Kompensationsflächen (z.B. Entsiegelung).

Die überlagernde Festsetzung der „Flächen für die Landwirtschaft“ mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung“ gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB wird vorgenommen (siehe 5.6).

Im Umweltbericht und im nachfolgenden Bebauungsplan werden die unterschiedlichen Eingriffe und Auswirkungen auf den Artenschutz sowie die Kompensationsmaßnahmen jeweils getrennt erfasst und bewertet.

Die möglichen Eingriffe und deren Ausgleich werden Gegenstand des nachfolgenden Bebauungsplans Nr. 120 „Ehemaliger Nato-Flugplatz Dreierwalde“. Nach aktuellem Kenntnisstand sind die Eingriffe kompensierbar.

Die Umsetzbarkeit der Ziele des Flächennutzungsplans ist somit gewährleistet. Das Entwicklungsgebot wird im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 120 „Ehemaliger Nato-Flugplatz Dreierwalde“ beachtet.

5.9 Flächen für Auffüllungen / Lärmschutzwall

Zwischen der gewerblichen Baufläche und dem Sondergebiet für die Maßregelvollzugsklinik wird eine Fläche für Aufschüttungen sowie ein Lärmschutzwall dargestellt. Der Lärmschutzwall ist erforderlich, um den erforderlichen Schallschutz zwischen der schützenswerten Nutzung der MRVK und den Schallquellen im Gewerbegebiet sicherzustellen. Nach vorliegenden gutachterlichen Aussagen muss der Lärmschutzwall eine notwendige Höhe von rund 16 m erreichen. Diese Höhe wird zur besseren Abschirmung parallel und unmittelbar entlang der Grenze zum Gewerbegebiet erreicht werden. Zum Gewerbegebiet erfolgt daher die Anlage eines „Steilwalls“ mit Begrünung. Zur südlichen Seite wird eine leicht abfallende Böschung zur besseren landschaftlichen Eingliederung und zur Aufnahme von Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Zur Anschüttung des Walls und der Böschung werden unter anderem gering belastet Boden- und Abbruchmaterialien aus dem Rückbau von Gebäuden und Versiegelungen innerhalb des Gewerbegebiets und des EIP verwendet werden.

Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung in der Flächennutzungsplanänderung für den immissionsschutztechnisch erforderlichen Lärmschutzwall als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 (2) Nr. 6 BauGB) und für die angrenzende Böschung als Fläche für Aufschüttungen (§ 5 (2) Nr.8 BauGB). Die Böschung wird zusätzlich überlagernd dargestellt als Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik (PV)“.

Die genaue Planung und Ausgestaltung sowie die konkreten Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Artenschutz einschließlich der Kompensations- und

Gestaltungsmaßnahmen werden im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 120 „Ehemaliger Nato-Flugplatz Dreierwalde“ ermittelt, bewertet, abgewogen und entsprechend festgesetzt.

6. ERSCHLIESSUNG

6.1 Verkehrserschließung

Die Hauptzufahrt zum südlichen Flugplatzareal erfolgt durch eine Straßenanbindung an die K 14 „Uithuuser Straße“. Der Knotenpunkt wird in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße mit einer Linksabbiegespur ausgebaut, um die Verkehre für den Energie-Innovationspark, das Gewerbegebiet mit der Klinik aufzunehmen. Die anschließende Zufahrtsstraße wird ertüchtigt.

Innerhalb des Gewerbegebiets ist eine neue Haupteerschließungsachse vorgesehen, die auch die MRV-Klinik mit erschließen wird. Für die innere Erschließung im Gewerbegebiet und für den gesamten Energie-Innovationspark können in erheblichem Umfang vorhandenen Straßen und Rollwege der Flughafennutzung (Schelterschleife) in Anspruch genommen werden.

Der bisherige Planungs- und Abstimmungsstand mit den zuständigen Fachbehörden hat die grundsätzliche Machbarkeit bestätigt.

6.2 Ver- und Entsorgung

Das Flughafenareal ist mit Wasser-, Gas- und Medienanschlüssen erschlossen. Für die zukünftigen Nutzungen sind Erweiterungen und die teilweise Erneuerung der Netze erforderlich.

Das Schmutzwasser wird im Zwischenpumpwerk Uthuisen vom Flugplatzgelände in die städtische Kanalisation geleitet. Der Anschluss erfolgt über eine Druckleitung. Die Schmutzwasserentsorgung wird zur Aufnahme der neuen Nutzungen ausgebaut werden.

Die Regenwasserbeseitigung erfolgt im Bestand über Rohrleitungen und offene Gräben im Flughafengebiet sowie der Einleitung der Regenwässer in die angrenzenden Vorfluter (Gewässer). Dieses System wird teilweise optimiert und teilweise neu gebaut. Grundsätzlich werden die Regenwässer der öffentlichen Straßen und der privaten versiegelten Flächen gefasst und in die Vorflut eingeleitet. Entsprechende Anträge werden gestellt.

Das im städtebaulichen Konzept im nördlichen Bereich (innerhalb des EIP) vorgesehen Regenrückhaltebecken wird nach dem aktuellen Planungsstand zur Entwässerung nicht mehr benötigt. Die Darstellung von Flächen für Ver- oder Entsorgungsanlagen innerhalb der Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.

Die notwendigen Fachplanungen sind erarbeitet, der Abstimmungsstand mit den zuständigen Fachbehörden hat die grundsätzliche Machbarkeit bestätigt.

7. Flächen

Änderungsbereich: ca. 186,5 ha

Nutzungen vor Änderung

Waldflächen ca. 4,9 ha
Flächen für die Landwirtschaft ca. 181,5 ha

Nutzungen nach der Änderung

Gewerbliche Baufläche ca. 18,6 ha
Sondergebiet Maßregelvollzugsklinik ca. 6,5 ha
Sonderbaufläche Energie-Innovationspark ca. 30,4 ha
Flächen für Anlagen die dem Klimawandel entgegenwirken „Photovoltaik“ ca. 13,1 ha
Flächen für die Landwirtschaft ca. 112,6 ha
Waldflächen ca. 5,2 ha

Teil B UMWELTBERICHT

(gesondertes Dokument)